

## Unterrichtung

durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes

### Bericht des Statistischen Bundesamtes gemäß § 18 Abs. 6 Satz 2 Parteiengesetz über die Entwicklung des Preisindex der parteitypischen Ausgaben für das Jahr 2003

1. Gemäß § 18 Abs. 7 Parteiengesetz wurde von der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung (Parteienfinanzierungskommission) ein neuer Warenkorb (Basisjahr 2002 = 100) zur Berechnung der parteitypischen Ausgaben (Parteienindex) festgelegt. Der entsprechende Bericht der Parteienfinanzierungskommission vom 13. Juni 2003 ist in der Bundestagsdrucksache 15/1270 vom 17. Juni 2003 wiedergegeben.
    - Seit Inkrafttreten der Neufassung des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) am 1. Januar 1994 (Indexwert 87,1) hat sich der Parteienindex um 16,4 % auf einen Wert von 101,4 für das Jahr 2003 erhöht.
    - Seit Erhöhung der absoluten Obergrenze i. S. von § 18 Abs. 2 Parteiengesetz (d. h. des jährlichen Gesamtvolumens staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf), deren Entwicklung in Anlage 2 dargestellt ist, zum 1. Januar 1998 (Indexwert 92,6) ist der Parteienindex um 9,5 % gestiegen.
    - Im Jahr 2002 erfolgte zum 1. Juli 2002 die letzte Anpassung der absoluten Obergrenze durch das achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268).
  2. Der von der Parteienfinanzierungskommission neu festgelegte Warenkorb bildet die Grundlage für die jetzt für das Jahr 2003 vorgenommenen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes zur Entwicklung der parteitypischen Ausgaben in der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund dieser Berechnungen, deren Ergebnisse in der beigefügten Anlage 1 zusammengefasst sind, wird festgestellt:
    - Die Steigerungsrate des Preisindex der parteitypischen Ausgaben (Parteienindex) im Jahr 2003 im Vergleich zum Vorjahr liegt bei 1,4 %.
- Zusammensetzung und Gewichtung des von der Parteienfinanzierungskommission mit Bericht vom 13. Juni 2003 neu festgelegten Warenkorbes sind der Anlage 1 zu entnehmen.

**Johann Hahlen**

Präsident des Statistischen Bundesamtes

**Parteien-Index nach dem neuen Warenkorb 2002\*)**

Parteien-Index 2002=100		Gewichtung	2002	2003
1. Personal				
1.1 Personal lt. Rechenschaftsbericht	29,0%	100,0	102,7	
1.2 Sonstige Personalkosten	1,5%	100,0	102,7	
2. Büroausstattung	3,0%	100,0	99,8	
3. Kfz-Kosten	1,5%	100,0	101,8	
4. Versand	4,5%	100,0	102,5	
5. Telekommunikation	2,5%	100,0	101,2	
6. EDV	1,5%	100,0	93,1	
6.1 EDV-Hardware	1,0%	100,0	93,8	
6.2 EDV- Software	2,0%	100,0	100,7	
7. Bewirtung, Reise	3,5%	100,0	102,0	
7.1 Reisekosten	6,0%	100,0	101,1	
7.2 Kalt-Miete Parteigebäude	3,5%	100,0	102,5	
8. Miete	3,5%	100,0	102,6	
8.1 Miete Veranstaltungsräume	1,5%	100,0	94,2	
8.2 Miete privater Hörfunk/privates Fernsehen	6,5%	100,0	101,6	
8.3 Miete Plakatierung	4,0%	100,0	103,0	
9. Medienkosten, Druck und Vervielfältigung	10,5%	100,0	99,4	
9.1 private Zeitungsanzeigen	1,0%	100,0	102,8	
9.2 Druck, Vervielfältigung	4,5%	100,0	102,6	
9.3 Internet - Einrichtung und Betreuung	2,0%	100,0	100,0	
9.4 Agenturkosten, sonstige Medienkosten	7,0%	100,0	101,1	
9.5 private Hörfunk/privates Fernsehen				
9.6 Agenturkosten, sonstige Medienkosten				
10. Beratungsleistungen				
10.1 Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung, Meinungsforschung, andere Fragen				
11. Sonstiges				
11.1 Sonstiges	100,0%	100,0	101,4	
<b>Gesamtsumme</b>		<b>100,0</b>	<b>101,4</b>	

**Vergleichende Übersicht  
2002 = 100**

	Parteien-Index <sup>1</sup> Veränderungs- raten	Verbraucherpreisindex <sup>2</sup> Veränderungs- raten
1991	74,7	80,3
1992	81,8	83,4
1993	87,1	86,4
1994	89,9	88,7
1995	89,9	90,2
1996	92,4	91,3
1997	92,6	93,1
1998	94,5	93,9
1999	94,5	94,5
2000	96,3	96,4
2001	99,0	98,6
2002	100,0	100,0
2003	101,4	101,1

1) Die Ergebnisse der früheren Berechnungen des Parteien-Index (bis 2002) wurden auf das Jahr 2002 = 100 umbasiert und mit den Ergebnissen nach dem neuen Wägungsschema verkettet. Es ist zu beachten, dass eine Vergleichbarkeit nur bedingt gegeben ist.

2) Bis einschließlich 2001 wird der Verbraucherpreisindex für das frühere Bundesgebiet umbasiert auf 2002 = 100 und ab 2002 der Verbraucherpreisindex für Deutschland umbasiert auf 2002 = 100 verwendet.

\*) siehe Bundestagsdrucksache 15/1270 vom 17. Juni 2003, Seite 4ff.

## Anlage 2

Wiesbaden, den 29. März 2004

**Entwicklung der absoluten Obergrenze gem. § 18 Abs. 2 PartG**

Der Betrag der absoluten Obergrenze i.S. von § 18 Abs. 2 Parteiengesetz hat bis zum Stand des aktuellen Berichts an den Deutschen Bundestag folgende Entwicklung genommen:

- Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.1992 (BVerfG 85 264, 291) kann das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), mit Rücksicht auf die Veränderung des Geldwertes, sofern es notwendig ist, angepasst werden. Dabei beträgt die Höhe der Preisveränderung die Obergrenze der möglichen Anpassung.
- Die Neufassung des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) hatte die absolute Obergrenze zunächst auf 230 Mio. DM (umgerechnet ca. 117,6 Mio. €) festgelegt.
- Mit dem 7. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146) wurde die absolute Obergrenze mit Wirkung vom 01. Januar 1998 auf 245 Mio. DM (umgerechnet ca. 125,3 Mio. €) festgelegt.
- Mit dem 8. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268) wurde die absolute Obergrenze zum 01. Juli 2002 auf 133 Mio. € festgelegt.

